

§ 5 K-SchG

K-SchG - Kärntner Schulgesetz - K-SchG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2023

2. Abschnitt

Schulgemeindeverbände

§ 5

Bildung

(1) Die Gemeinden jedes politischen Bezirkes bilden je einen Schulgemeindevorband. Die Städte mit eigenem Statut sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Der Schulgemeindevorband besitzt Rechtspersönlichkeit.

In Kraft seit 10.10.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at